VERORDNUNG (EWG) Nr. 1904/91 DER KOMMISSION

vom 28. Juni 1991

zur Änderung der Verordnung Nr. 282/67/EWG über Durchführungsbestimmungen betreffend die Intervention bei Ölsaaten

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1720/91 [2], insbesondere auf Artikel 24a dritter Unterabsatz und Artikel 26 dritter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Das HPLC-Verfahren soll als gemeinschaftliche Referenzmethode zur Glucosinolatanalyse beibehalten werden. Die Kommission sollte es für das Wirtschaftsjahr 1991/92 erlauben, daß auch andere Analyseverfahren unter noch festzulegenden Bedingungen angewendet werden dürfen.

Der 1. August soll als Termin für die Eröffnung der Interventionskäufe für Sonnenblumenkerne in Spanien und Portugal beibehalten werden. Die Zahlungsfrist für Sonnenblumenkerne, die in den ersten drei Monaten des Wirtschaftsjahres in Spanien und Portugal angekauft wurden, soll jedoch zum gleichen Zeitpunkt beginnen wie in der übrigen Gemeinschaft.

In Spanien sollen bei der Intervention dieselben Ölkoeffizienten gelten wie in der übrigen Gemeinschaft.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung Nr. 282/67/EWG der Kommission [3] wird wie folgt geändert :

1. Artikel 4 erhält folgende Fassung :

„*Artikel 4*

(1) Probenahme, Vorbereitung der Proben zur Analyse und Bestimmung des Gehalts an Öl, Erucasäure, Wasser und Fremdstoffen erfolgen nach den gemeinschaftlichen Verfahren der Anhänge I bis VII der Verordnung (EWG) Nr. 1470/68 der Kommission (*).

(2) a) Zur Bestimmung des Glucosinolatgehalts von Rapssamen ist das im Anhang VIII der Verordnung (EWG) Nr. 1470/68 beschriebene Verfahren zu verwenden.

b) Die Mitgliedstaaten können auch vorsehen, daß der Glucosinolatgehalt von Rapssamen mit der Röntgenfluoreszenzanalyse (RFA) bestimmt werden kann. In diesem Fall lassen die Mitgliedstaaten die Laboratorien zu, die die Röntgenfluoreszenzanalyse nach der noch festzulegenden gemeinschaftlichen Arbeitsvorschrift durchführen dürfen, sofern die RFA-Ausrüstung nach Herstelleranweisung mit Hilfe von Standardproben des Gemeinschaftlichen Referenzbüros kalibriert wurde. Ergibt die Röntgenfluoreszenzanalyse einen Glucosinolatgehalt von weniger als 30 Mikromol, so gelten die betreffenden Rapssamen als ‚Doppelnull'-Samen.

c) Das Verfahren nach Anhang VIII der Verordnung (EWG) Nr. 1470/68 ist das Referenzverfahren für die Gemeinschaft und das einzige Verfahren zu Schlichtung von Streitfällen.

(3) Abweichend von Absatz 2 Buchstaben a) und b) gilt für das Wirtschaftsjahr 1991/92 folgendes :

a) Die Mitgliedstaaten können Laboratorien vorübergehend ermächtigen, den Glucosinolatgehalt von Rapssamen mit der Röntgenfluoreszenzanalyse (RFA) zu bestimmen. Ergibt die Röntgenfluoreszenzanalyse einen Glucosinolatgehalt von weniger als 30 Mikromol, so gelten die betreffenden Rapssamen als ‚Doppelnull'-Samen, sofern die RFA-Ausrüstung nach Herstelleranweisung mit Hilfe von Standardproben des Gemeinschaftlichen Referenzbüros kalibriert wurde.

Die Mitgliedstaaten, die diese Ausnahmeregelung in Anspruch nehmen, müssen der Kommission ein Verzeichnis der zugelassenen Einrichtungen und die zugrundeliegende Verfahrensvorschrift übermitteln.

b) Die Mitgliedstaaten können den Einsatz alternativer Analyseverfahren zur Bestimmung des Glucosinolatgehalts zulassen ; sie müssen dies bei der Kommission beantragen und dem Antrag die betreffende Verfahrensvorschrift und eine Liste der Laboratorien beifügen, die das Verfahren verwenden dürfen.

(1) ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.
(2) ABl. Nr. L 162 vom 26. 6. 1991, S. 27.
(3) ABl. Nr. 151 vom 13. 7. 1967, S. 1.

Bei der Zulassung kann die Kommission erforderlichenfalls weitere Auflagen vorschreiben, insbesondere hinsichtlich des Glucosinolathöchstwerts zur Einstufung der betreffenden Rapssamen als ‚Doppelnull'-Sorten.

(*) ABl. Nr. L 239 vom 28. 9. 1968, S. 2."

2. In Artikel 7 wird folgender vorletzter Absatz eingefügt:

„Werden in Spanien und Portugal Sonnenblumenkerne vor dem 1. November 1991 zur Intervention angedient, wo werden sie ausschließlich zum Zweck der Berechnung der Zahlungsperiode als vor dem 1. November angedient betrachtet."

3. In Anhang I Teil II wird der letzte Satz gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt

— für Rapssamen ab 1. Juli 1991;

— für Sonnenblumenkerne ab 1. August 1991.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Juni 1991

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission